

Gemeinde Wehringen

Landkreis Augsburg



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen"

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss vom 21.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet „Großbatteriespeicher Neoen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstraße 18, 86517 Wehringen, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen" (ohne Maßstab, genordet)

Wehringen, den 01.06.2026

Maximilian Schuler
1. Bürgermeister

angeheftet:

01.06.2026

abgenommen:

01.07.2026